

1.4. Leistungsabhängiger Zuschlag

Der Zuschlag für wissenschaftliche Leistungen ist pro Auftrag entsprechend den im Vertrag festzulegenden

- «
- technischen und ökonomischen Parametern
 - Qualitätsmerkmalen
 - Terminen (Zwischenabnahme, Endabnahme, Überleitung)

zu vereinbaren.

Dieser leistungsabhängige Zuschlag darf in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Forschungs- und Entwicklungsleistung betragen für:

volkswirtschaftlich und zweigleich strukturbestimmende Aufgaben 40%
(jedoch mindestens 20 %)

andere Aufgaben im Rahmen der planmäßigen Aufgabenstellung 25%
(jedoch mindestens 10 %)

sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem oder wissenschaftlich-ökonomischem Charakter 10%
(jedoch mindestens 5 %).

Bezugsbasis für die leistungsabhängigen Zuschläge sind unabhängig der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten.

Der zwischen den Partnern vertraglich vereinbarte Zuschlag kann nach Abschluß der wissenschaftlichen Leistungen, soweit eine Abnahme nur in Verbindung mit der Durchführung einer Verteidigung vorgesehen ist, vor einem sachkundigen Gremium verändert werden. Diese Veränderungen beziehen sich auf die Über- bzw. Unterbietung vereinbarter Parameter und den Termin. Die Kriterien für eine Veränderung sind im Vertrag zu fixieren. Die Veränderung kann bis zur doppelten Höhe bzw. bis zum vollständigen Wegfall des vereinbarten Zuschlages vorgenommen werden.

Die Sanktionen gemäß den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertrags-

gesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) werden von den Regelungen des leistungsabhängigen Zuschlages nicht berührt.

2.5. Preisveränderungen

Eine Überschreitung des Vereinbarungspreises ohne Vertragsänderung ist nur in dem Umfang möglich, den die Partner im Vertrag vereinbart haben. Andernfalls ist bei einer Überschreitung des Vereinbarungspreises vom Auftragnehmer rechtzeitig die notwendige Vertragsänderung zu beantragen und zu begründen. Eine rückwirkende Preisänderung bestehender Verträge ist bezüglich der Veränderungen der "bestätigten Gemeinkostennormative nicht statthaft.

3. Schlußbestimmungen

3.1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

3.2. Verträge für Forschungsleistungen nach dem 1. Januar 1971, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Zustandekommen, sind bereits unter Anwendung der Prinzipien dieser Richtlinie abzuschließen.

Bestehende Verträge für Forschungsleistungen nach dem 1. Januar 1971 können nur mit dem Einverständnis aller Vertragspartner auf die veränderten Grundsätze umgestellt werden.

Beim Vertragsabschluß über ökonomische Forschungsleistungen ist gleichzeitig zu vereinbaren, daß die unter Ziff. 2.4. aufgeführten leistungsabhängigen Zuschläge in Durchsetzung einer späteren volkswirtschaftlichen Grundsatzregelung für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung verändert werden können.

3.3. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie sind die vom Minister für Handel und Versorgung erteilten individuellen Preisgenehmigungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 6. März 1970

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Meyer
Stellvertreter des Ministers